

MERKBLATT

2. ÄNDERUNG DES GSED

Am 15. Februar 2011 ist die zweite Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Neben einigen Konkretisierungen sind unter anderem die folgenden Änderungen vorgenommen worden:

1. Grundsatz § 1 GSED

Es wird deutlich gemacht, dass Maßnahmen eines Innovationsbereichs insbesondere auch der Verbesserung der Situation der Grundeigentümer dienen können.

2. Inhalt der Rechtsverordnung § 3 Absatz 2 GSED

In der Rechtsverordnung zur Einrichtung eines Innovationsbereichs sind die Gebietsabgrenzung, die Ziele und Maßnahmen, der Aufgabenträger und der berücksichtigungsfähige Aufwand (BID-Budget gemäß Antragsunterlagen) festzulegen. Der Mittelwert und der Hebesatz werden in der Rechtsverordnung nicht mehr angegeben.

3. Informationstermin § 5 Absatz 1 GSED

Bei Innovationsbereichen mit mehr als 1.000 Einwohnern muss der Aufgabenträger einen zuvor ortsüblich bekannt gemachten Informationstermin durchführen.

4. Antragstellung § 5 Absatz 3 GSED

Zur Antragstellung sind neben der Darstellung der Gebietsabgrenzung, dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, der geplanten Geltungsdauer, der voraussichtlichen Höhe des Hebesatzes (§ 7 Absatz 1 GSED) und dem Mittelwert (§ 7 Absatz 2 GSED) nun auch der vom Aufgabenträger unterschriebene Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 4 Absatz 2 GSED) sowie gegebenenfalls ein Bericht über den Informationstermin (§ 5 Absatz 1 GSED) vorzulegen.

5. Frist zur Rücknahme von Entscheidungen gegen die Einrichtung eines Innovationsbereichs sowie zur Entscheidung des Bezirksamts über die Einrichtung des Innovationsbereichs § 5 Absatz 8 GSED

Für die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke endet die Frist zur Rücknahme der Erklärung, der Einrichtung eines Innovationsbereichs nicht zuzustimmen, zwei Monate ab dem ersten Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung. Die Aufsichtsbehörde soll die Entscheidung über die Ablehnung eines Innovationsbereichs binnen eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ersten Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung treffen.

6. Wirtschaftsjahr § 6 Absatz 1 GSED

Der Aufgabenträger stellt im dritten Quartal eines jeden Wirtschaftsjahres, oder in Absprache mit der zuständigen Behörde zu einem anderen Zeitpunkt, einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf. Damit wird die bisherige starre Praxis, den Wirtschaftsplan im dritten Quartal eines Kalenderjahres aufzustellen, auf eine flexible Anwendung umgestellt.

7. Einheitswert § 7 Absatz 1 GSED

Für die Abgabeberechnung ist derjenige Einheitswert maßgeblich, der am 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs gestellt worden ist, wirksam ist.

8. Grundstücksteil in einem Innovationsbereich § 7 Absatz 4 GSED

Liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, so ist der hierauf entfallende Einheitswert nur mit dem Anteil einzubeziehen, der dem Anteil des im Innovationsbereich belegenen Grundstücksteils entspricht.

9. Abgabepflicht § 7 Absatz 5 GSED

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Verordnung für den jeweiligen Innovationsbereich. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

10. Aufschiebende Wirkung § 7 Absatz 9 GSED

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Abgabenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.